

**Gebührenordnung für das weiterbildende Masterstudium
Angewandte Automatisierungstechnik
sowie das weiterbildende Masterstudium
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Fachhochschule Bielefeld**

vom 27.07.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547, sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), i. V. m. § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbgVO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Gebührenordnung für das weiterbildende Masterstudium Angewandte Automatisierung und das weiterbildende Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für die Teilnahme an den weiterbildenden Studiengängen Angewandte Automatisierung sowie Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Engineering an der Fachhochschule Bielefeld.

§ 2

Gebührentatbestand

Gebührenpflichtig sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen der weiterbildenden Studiengänge Angewandte Automatisierung oder Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Bielefeld gemäß der jeweils geltenden Prüfungsordnung aufnehmen. Gemäß § 62 Abs. 5 HG NRW werden kostendeckende Gebühren festgesetzt.

§ 3

Gebührenhöhe und Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an einem der in § 1 genannten Studiengänge beträgt 1.700,- € pro Semester. Die Gebühr wird jedes Semester zum Semesterbeginn fällig.

(2) Zahlungsempfänger ist die Fachhochschule. Die Teilnahme für jedes Semester wird vom Nachweis der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht.

(3) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren. Wird innerhalb der ersten zwei Wochen des Semesters die Beendigung des Studiums beantragt, so werden auf Antrag die bereits gezahlten Gebühren erstattet.

§ 4

Gebührenerlass

Sind alle Prüfungsleistungen bis auf das Kolloquium erbracht und fällt nur noch das Kolloquium in das Folgesemester, wird der oder dem Studierenden auf Antrag die Studiengebühr für das Semester, in dem nur noch das Kolloquium absolviert wird, erlassen bzw. erstattet. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes beizufügen.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung wird in dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Bielefeld vom 06.07.2017.

Bielefeld, den 27.07.2017

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk